# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1980/88 DER KOMMISSION

**vom 5. Juli 1988**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1383/88 hinsichtlich der Kontrolle der Verwendung von Interventionsbutter, die zur Ausfuhr nach Bangladesch bestimmt ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1383/88 der Kommission vom 20. Mai 1988 über die Modalitäten des Sonderverkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in Form von Butteroil oder Ghee nach Bangladesch und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 569/88 (3) enthält einen Fehler. Bei dem Versand der zu verarbeitenden Butter von einem Mitgliedstaat in einen anderen ist nämlich das Einheitspapier und nicht das Kontrollexemplar T5 erforderlich. Die Verordnung (EWG) Nr. 1383/88 sollte deshalb dementsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Vewaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 10 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1383/88 wird der unter der Ziffer 28 Buchstabe a) stehende Vermerk wir folgt geändert:

1. Unter dem ersten Gedankenstrich werden die Worte „Feld 104 des Exemplars T5 :" durch die nachstehende Ziffer 1 ersetzt:

   „1. Feld 44 des Einheitspapiers oder das geeignetste Feld des verwendeten Dokuments :";

2. die Angabe unter dem zweiten Gedankenstrich „Feld 106 des Exemplars T5 :" entfällt;

3. das Wort „Währungsausgleichsbetrag" wird durch die Angabe „2. Währungsausgleichsbetrag" ersetzt;

4. die nachstehende Ziffer 3 wird angefügt:

   „3. letzter Termin für die Übernahme der Butter;".

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 13.